BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG
Bereich 7 - Gewerberecht
Gewerbe allgemein

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Bereich 7 - Gewerberecht, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg

Datum	16.10.2026
Zahl	WO-BA-75591/2026-19
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Robert Astner, M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at

#102245_2739_20261019.09104674_OMS-Hybrid_C5_BriefM___RSb_inland.pdf#001086f00398#000031#0004of0005#

Betreff:
Neuma GmbH, Nestelberg 139, 8452 Großklein;
Änderungen der bestehenden Betriebsanlage Tankstelle „SOCAR“
im Standort Wiesenau 48, 9462 Bad St. Leonhard
– gewerberechtliches Betriebsanlagenverfahren

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: **Ansuchen der NEUMA GmbH, Nestelberg 139, 8452 Großklein, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage Tankstelle „SOCAR“ auf dem Gst.Nr. 806/3, KG 77017 Twimberg (Standortort Wiesenau 48, 9462 Bad St. Leonhard),** lt. vorgelegten Projektunterlagen.

Die ursprünglich vorgesehene Tankanlage (60.000 Liter) wurde nicht umgesetzt. Stattdessen wurden zwei unterirdische Lagerbehälter (je 30.000 Liter) installiert. Die Anzahl der SB-Staubsaugerstationen wurde auf 1 reduziert. Von den 4 genehmigten SB-Waschplätzen wurden 3 ausgeführt. Anzahl der Zapfsäulen wurden von vier auf drei reduziert. Anstelle des Fernwärmeanschlusses wurde eine Luft-Wärmepumpe errichtet. Die Lage der Kanalschächte sowie des Mineralölabschneiders wurde angepasst. Es wurden derartige Multiproduktzapfsäulen errichtet, bei welchen das Produkt Adblue inkludiert ist. Die genehmigte freistehende Adblue Zapfsäule wurde nicht errichtet. Die Einzugsfläche und die Dimensionierung der Rasensickermulde hat sich geändert. Weiters soll ein Snackautomat aufgestellt werden.

In diesem Verfahren hat die Gewerbebehörde die materiellrechtlichen Bewilligungsregelungen des Wasserrechtes bei der Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung anzuwenden. Die gewerberechtliche Genehmigung gilt sodann auch als wasserrechtliche Bewilligung.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Ort: **Wiesenau 48, 9462 Bad St. Leonhard**	
Datum: **Dienstag, 17. November 2026**	**Zeit:** 09:00 ~~**11.00**~~ **Uhr**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 16.11.2026** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden) / persönliche Verständigung der Nachbarn
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 81, 333, 356 und 356b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026;

§§ 32, 102, 104a und 105 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
bis einschließlich 16.11.2026

Angeschlagen am 20. OKT. 2026

Abgenommen am _____

Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. * Bez. Wolfsberg Ktn. *